jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/24 88/10/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §23;
VStG §40 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/02B/0028 E 24. Oktober 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Dem VStG (wie auch dem AVG) ist ein Recht des Beschuldigten auf Gegenüberstellung mit einem Zeugen fremd. (Hinweis auf E vom 16.1.1979, 2781/78), es sei denn, es bestünde die Möglichkeit einer Personenverwechslung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100107.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at